

Hauptsatzung

in der Fassung der 4. Änderungssatzung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Rhauferfehne in seiner Sitzung am 08. April 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Rhauferfehne“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt den Merkurstab als Zeichen des Handels und den Anker als Zeichen der Schifffahrt.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb und blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Rhauferfehne“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsräte

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Backemoor
 - b) Langholt

- c) Burlage
- d) Klostermoor
- e) Collinghorst
- f) Rhaudermoor
- g) Westrhauderfehn

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

- a) 5
- b) 5
- c) 7
- d) 7
- e) 7
- f) 7
- g) 9

(3) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung gemäß § 5 Abs. 2.

(4) Abweichend von Abs. 2 Buchstabe e) wird die Zahl der Mitglieder des Orsrates Collinghorst für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 auf 5 festgesetzt.

§ 5

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Holte
- b) Rhaude
- c) Schatteburg

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

(2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Die Vermittlung zwischen der Bevölkerung und der Gemeindeverwaltung.
- b) Die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle der Straßen auf ihren verkehrssicheren Zustand.

...

- c) Die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Weitermeldung an die Verwaltung (z. B. im Straßenverkehr, Verschmutzung der Gewässer durch schädliche Abwässer und Öl, Benzin usw., Verschmutzung der Luft durch schädliche Abgaben, Lärmbelästigung durch Gewerbebetriebe, Einzäunung gefährlicher Gewässer usw.).
 - d) Die Beglaubigung von Unterschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist und soweit die Person dem Ortsvorsteher persönlich bekannt ist, insbesondere auch Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und Pensionsregelungsbehörden.
 - e) Die Beglaubigungen von Fotokopien und Abschriften.
 - f) Die Ausgabe von ihnen überlassenen Antragsvordrucken.
 - g) Die Überwachung des Zustandes von öffentlichen Löschwasserteichen (Instandhaltung, Einzäunung und Beschilderung).
 - h) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales usw.).
 - i) Mithilfe bei der Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volkszählungen, Wohnraumzählungen, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.).
- (3) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Schatteburg wird auf Vorschlag aus der Mitte des Rates bestimmt.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird/werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragsteller können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprechen ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rhauderfehn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Leer (Amtsblatt für den Landkreis Leer).
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Rhauferhn während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im „General-Anzeiger“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ (Ausgabe Leer) mit Hinweis auf die vollständige Bekanntmachung durch Aushang an der Gemeindetafel am Rathaus, 1. Südwieke 2a, 26817 Rhauferhn.
- (4) Ergänzend zu ortsüblichen Bekanntmachungen nach Abs. (3) sollen die Inhalte der vollständigen Bekanntmachung i.S. Abs. (3) auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Rhauferhn (www.rhauferhn.de) veröffentlicht werden.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang an der Gemeindetafel am Rathaus veröffentlicht.
- (6) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Bei Ladungen zu Sitzungen verkürzt sich die Dauer des Aushangs aufgrund der Ladungsfristen entsprechend. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer sonstigen Bekanntmachung an der Gemeindetafel ist auf dieser anzugeben und aktenkundig zu machen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

...

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rhauferhn vom 05. März 1997 außer Kraft.

Rhauferhn, den 10. November 2011

Bürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt des Landkreises Leer Nr. 23 vom 15.12.2011

Die **1. Änderungssatzung** wurde am 19. Juli 2012 mit Inkrafttreten am Tage nach der Bekanntmachung vom Rat der Gemeinde Rhauferhn beschlossen.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 15 vom 15. August 2012.

Die **2. Änderungssatzung** wurde am 8. März 2016 mit Inkrafttreten am Tage nach der Bekanntmachung vom Rat der Gemeinde Rhauferhn beschlossen.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 6 vom 01.04.2016

Die **3. Änderungssatzung** wurde am 20. Oktober 2016 mit Inkrafttreten am Tage nach der Bekanntmachung vom Rat der Gemeinde Rhauferhn beschlossen.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 20 vom 01.11.2016

Die **4. Änderungssatzung** wurde am 08. April 2021 mit Inkrafttreten am Tage nach der Bekanntmachung vom Rat der Gemeinde Rhauferhn beschlossen.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 8 vom 30.04.2021